

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. November 1962

Nummer 124

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1132	31. 10. 1962	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Innenministers Siegelführung der Ausgabestellen für die Versicherungskarten der Arbeiterrentenversicherung und der Angestelltenversicherung	1834
71312	5. 11. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Druckgasverordnung; hier: Ausnahmen nach § 7 Absatz 1	1834
770		Berichtigung zum Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — V A 2 — 602, 2 — 9786 —, d. Innenministers — I C 3 19 — 78, 10, 14 —, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV A 2 — 12 — 42 — V 1 — 13 — 04, d. Arbeits- und Sozialministers — I C 1 — 1407,8 — u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — II A 4 — 0.315 Nr. 1697 62 v. 9. 10. 1962 (MBL. NW. S. 1752 SMBL. NW. 770); Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Landeswassergesetzes; hier: Zusammenarbeit der Behörden	1834
772	26. 10. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Gewährung von Finanzierungshilfen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen; hier: Finanzierungshilfen für wasserwirtschaftliche Planungen	1834
8051	4. 11. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes	1835

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Finanzminister	
Personalveränderungen	1835
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
2. 11. 1962 Bek. — Öffentliche Bestellung von vereidigten Buchprüfern sowie Erlöschen der öffentlichen Bestellung von Wirtschaftsprüfern	1836
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Personalveränderungen	1836
Arbeits- und Sozialminister	
6. 11. 1962 Bek. — Druckgasverordnung; hier: Sicherheitsventil im seitlichen Stutzen eines Gasflaschenvents 28,8 Propan DIN 477	1836
Personalveränderungen	1837
Landesrechnungshof	
Personalveränderung	1837
Notiz	
30. 10. 1962 Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul der Republik Südafrika, Herrn A. M. Grobler	1837
Hinweis	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 65 v. 9. 11. 1962	1837
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 5. Sitzung (5. Sitzungsabschnitt) am 7. November 1962, Düsseldorf, Haus des Landtags	1838
Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge —	1839
Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland	
15. 11. 1962 Bek. — Auslegung des Entwurfs des Haushaltspolzes für das Rechnungsjahr 1963	1839

I.**1132**

Siegelführung der Ausgabestellen für die Versicherungskarten der Arbeiterrentenversicherung und der Angestelltenversicherung

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — II A 3 — 1236.V — u. d. Innenministers — III A 2 — 2189/62 — v. 31. 10. 1962

Die als Ausgabestellen für die Versicherungskarten der Arbeiterrentenversicherung und der Angestelltenversicherung bestimmten Gemeinden und Gemeindeverbände, der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger der Sozialversicherung und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts (vgl. Verordnung über die Ausgabestellen für die Versicherungskarten der Arbeiterrentenversicherung und der Angestelltenversicherung v. 10. Juli 1962 — GV. NW. 1962 S. 432/SGV. NW. 822 —) führen bei der Erledigung der ihnen als Ausgabestellen obliegenden Aufgaben ihr allgemeines Dienstsiegel ohne einen, ihre Funktion als Ausgabestelle bezeichnenden Zusatz. Noch brauchbare vorhandene Dienstsiegel mit dem Zusatz „Ausgabestelle für Versicherungskarten der Arbeiterrentenversicherung“ oder mit dem Zusatz „Ausgabestelle für Versicherungskarten der Angestelltenversicherung“ können bis zur notwendigen Ersatzbeschaffung weiterverwendet werden.

An die Ausgabestellen für die Versicherungskarten der Arbeiterrentenversicherung und der Angestelltenversicherung.

— MBl. NW. 1962 S. 1834.

71312

**Druckgasverordnung;
hier: Ausnahmen nach § 7 Absatz 1**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 11. 1962 — III A 2 — 8550 — (III Nr. 99/62)

Da eine von einem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt erteilte Ausnahme nach § 7 Absatz 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die ortsbeweglichen Behälter für verflüssigte, verdichtete und unter Druck gelöste Gase v. 2. Dezember 1935 i. d. F. v. 13. November 1961 (GV. NW. S. 304/SGV. NW. 7131) grundsätzlich im ganzen Lande Gültigkeit besitzt, muß sichergestellt sein, daß das für den jeweiligen Betriebsort des ortsbeweglichen Behälters zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt über die erteilte Ausnahme unterrichtet wird, um die Einhaltung und Erfüllung der Bedingungen und Auflagen, unter denen die Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, überprüfen zu können.

Hierzu ergeht folgende Anweisung:

1. Ausnahmebescheide nach § 7 Abs. 1 a. a. O. sind mit einer Auflage zu versehen, die den Betreiber verpflichtet, den jeweiligen Einsatzort des ortsbeweglichen Druckgasbehälters dem für den Einsatzort zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt unter Beifügung eines Abdruckes des Ausnahmbescheides anzuzeigen.
2. Die Auflage kann entfallen, wenn es sich um Ausnahmen für Druckgasflaschen i. S. der Ziffer 1 Absatz (1) erster Satz der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung handelt. Ferner bedarf es dieser Auflage nicht bei Ausnahmen für Eisenbahnkesselwagen, sofern die Ausnahme nur Berechnung und Ausrüstung des Fahrzeugs betrifft.

An die Regierungspräsidenten,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter
des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1962 S. 1834.

770

**Verwaltungsvorschrift
zur Ausführung des Landeswassergesetzes;
hier: Zusammenarbeit der Behörden**

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — V A 2 — 602/2 — 9786 —, d. Innenministers — I C 3/19 — 78.10.14 —, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV/A 2 — 12—42 — V/1 — 10—04, d. Arbeits- und Sozialministers — I C 1 — 1407.8 — u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — II A 4 — 0.315 Nr. 1697/62 — v. 9. 10. 1962 (MBl. NW. S. 1752/SMBL. NW. 770)

Auf S. 1753 ist unter D Nr. 3 in Zeile 2 das Wort „gewerblichen“ durch das Wort „gewerberechtlichen“ zu ersetzen.

— MBl. NW. 1962 S. 1834.

772

**Gewährung von Finanzierungshilfen
für wasserwirtschaftliche Maßnahmen;
hier: Finanzierungshilfen für wasserwirtschaftliche Planungen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. 10. 1962 — V C 1120 — 6461

Unter Bezugnahme auf den obigen RdErl. und auf die damit veröffentlichten Richtlinien v. 27. 6. 1962 für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes Nordrhein-Westfalen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen, mit dem u. a. der diesbezügliche RdErl. und die Richtlinien v. 7. 5. 1956 aufgehoben worden sind, weise ich aus gegebenem Anlaß bezüglich der Beantragung, der Bewilligung und des Nachweises über die Verwendung der Finanzierungshilfen zu den Kosten von wasserwirtschaftlichen Plänen auf folgendes hin:

1. Planungskosten sind nach Ziff. 3.1 der Richtlinien bezuschussungsfähige Aufwendungen und grundsätzlich für sich, d. h. nicht im Rahmen der Baukosten zu finanzieren. Eine getrennte Förderung von Planung und Bauausführung ist also in jedem Falle durchzuführen.
2. Finanzierungshilfen für Planungen sind nach Ziff. 8.1 d. o. a. RdErl. und nach Ziff. 2.12 der Richtlinien stets schriftlich zu beantragen. Anträge sind gemäß Ziff. 8.2 d. o. a. RdErl. nach dem Muster 1 d. RdErl., bei entsprechender Ergänzung dieses Vordrucks, unter Beifügung eines Vorarbeitskostenanschlages der Bewilligungsbehörde (Wasserwirtschaftsamt) einzureichen.
3. Planungsbeihilfen werden für Maßnahmen des landwirtschaftlichen Wasserbaues aus Mitteln des EP 10, Kap. 1008, Titel 600 der Wasserversorgung aus Kap. 1008, Tit. 601 und des Abwasserwesens aus Mitteln des Kap. 1008, Tit. 602 gewährt.
4. Der Nachweis über die ordnungsmäßige Verwendung der Planungsbeihilfe ist — wie für Baumaßnahmen — nach den Ziff. 9 bis 9.2 d. RdErl. zu erbringen. Die Prüfung der ordnungsmäßigen Verwendung der Planungsbeihilfe ist nach den Ziff. 10 bis 10.3 d. RdErl. durchzuführen.

Im übrigen beziehe ich mich bezüglich der Bewilligung von Finanzierungshilfen für Planungen auf meinen

- a) RdErl. v. 4. 4. 1961 (MBl. NW. S. 771/SMBL. NW. 772) — betr. Ausschreibungen von techn.-wissenschaftl. Ingenieurleistungen im Bereich der Wasserwirtschaftsverwaltung,
- b) RdErl. v. 26. 5. 1962 (n. v.) — V 1005 — 976 — betr. Planungsbeihilfen für wasserwirtschaftliche Entwürfe der Kreiskulturbauämter.

Die beiden vorgenannten Runderlässe sind bei der Bewilligung von Planungsbeihilfen weiter zu beachten.

In meinem RdErl. v. 19. 6. 1961 (n. v.) — VC 1190 — 3635 — betr. Planung und Ausführung von Arbeiten für Gemeinden, sonstige Gebietskörperschaften sowie Wasser- und Bodenverbände durch die Wasserwirtschafts-

ämter treten an Stelle der unter B 3) angeführten Richtlinien v. 7. 5. 1956 der anfangs erwähnte neue RdErl. mit Richtlinien v. 27. 6. 1962.

Bezug: RdErl. v. 27. 6. 1962 (MBI. NW. S. 1163/SMBI. NW. 772).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBI. NW. 1962 S. 1834.

8051

Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 11. 1962 — III B 3 — 8420 (III Nr. 98/62)

Der Bezugserlaß wird wie folgt geändert:

1. Zu § 10 JArbSchG:

Nummer 4 des Bezugserlasses erhält folgende Fassung:

4. Zu § 10 JArbSchG:

4.1 Im Gegensatz zum bisher geltenden Recht ist nunmehr eine „andere Verteilung der Arbeitszeit“ nicht mehr zulässig, abgesehen von dem Ausgleich der in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen ausfallenden Arbeitszeit.

4.2 Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts v. 12. Oktober 1962 — 1 AZR 240/61 — 1 AZR 379/61 — schließt § 10 Abs. 4 JArbSchG nicht aus, daß Jugendliche — im Rahmen der für sie und für die Erwachsenen ihres Betriebs oder ihrer Betriebsabteilung geltenden täglichen und wöchentlichen Höchstarbeitszeit — auch an den Tagen zur Arbeit herangezogen werden, an denen die Erwachsenen nicht arbeiten.

a) Falls der Betrieb in mehrere Betriebsabteilungen unterteilt ist, richtet sich die nach § 10 Abs. 4 JArbSchG maßgebliche Dauer der Arbeitszeit nach der üblichen Arbeitszeit der erwachsenen Arbeitnehmer in der jeweiligen Betriebsabteilung. Dem Sinn und Zweck des § 10 Abs. 4 JArbSchG entsprechend ist unter Betriebsabteilung (vgl. auch § 63 Abs. 2 JArbSchG und § 6 AZO) ein organisatorisch und vielfach auch räumlich abgegrenzter Teil des Betriebs zu verstehen, der unter einem eigenen Leiter steht und eine eigene Arbeitsverteilung hat.

b) Eine besondere Lehrwerkstatt kann dann als Betriebsabteilung im Sinne von § 10 Abs. 4 JArbSchG angesehen werden, wenn sie nur der Ausbildung der Jugendlichen dient, vom übrigen Betrieb organisatorisch abgegrenzt ist und unter der Leitung eines oder mehrerer Ausbilder steht, denen ausschließlich oder überwiegend die Ausbildung oder die Überwachung der Ausbildung der Lehrlinge und Anlernlinge obliegt. Die sogenannten „Lehrecken“ sind, sofern diese Voraussetzung nicht vorliegt, keine Betriebsabteilungen im Sinn des Gesetzes.

Bei der Frage, ob die Jugendlichen in der Lehrwerkstatt „beschäftigt“ sind, ist auf die Zugehörigkeit zur Lehrwerkstatt abzustellen. Die Zugehörigkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Jugendlichen — wie gewöhnlich in der zweiten Hälfte der Ausbildungszeit — im Rahmen des Ausbildungsplans und nach der Disposition der Lehrwerkstatt kurzfristig Produktionsabteilungen zugewiesen werden, um den Arbeitsablauf in der Praxis kennen zu lernen. Dagegen können Jugendliche, die schon überwiegend oder ausschließlich in den Produktionsabteilungen tätig sind und lediglich aus betriebsorganisatorischen Gründen noch bei der Lehrwerkstatt geführt werden, nicht mehr als in der Lehrwerkstatt „beschäftigt“ im Sinn von § 10 Abs. 4 JArbSchG gelten.

4.3 Vielfach werden, um eine vollwertige Berufsausbildung zu gewährleisten, über- oder außerbetriebliche Einrichtungen geschaffen, in denen die betriebliche Ausbildung ergänzt wird. Der Unterricht in diesen Einrichtungen kann an einigen Nachmittagen in der Woche, samstags, in zusammenhängenden ein- oder mehrwöchigen Kursen oder in ähnlicher Weise erteilt werden. Da dieser Unterricht der Berufsausbildung dient, ist die dafür aufgewendete Zeit Arbeitszeit im Sinn der §§ 4 und 10 des Gesetzes. Demgemäß sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere über die tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeit, die Freizeit und die Nachtruhe zu beachten.

2. Zu §§ 29 bis 34 JArbSchG:

Im Bezugserlaß wird vor Nr. 10 folgende Nummer 9 a eingefügt:

9a Zu §§ 29 bis 34 JArbSchG:

Zur Landwirtschaft im Sinn des § 29 Nr. 1 JArbSchG gehört grundsätzlich auch der Gartenbau. In den Fällen, in denen ein Gartenbaubetrieb mit einem Handelsgeschäft für Erzeugnisse des Gartenbaus verbunden ist (insbesondere bei einer Gärtnerei mit Blumenhandel, in der Produktions- und Handelsbetrieb eine untrennbare Einheit bilden), kann die Frage, ob für die Beschäftigung Jugendlicher die §§ 29 bis 34 JArbSchG gelten, zweifelhaft sein.

a) § 29 Nr. 4 JArbSchG ist nicht anwendbar, da das Handelsgeschäft in derartigen Fällen nicht als selbständiger Nebenbetrieb des Gartenbau betriebs angesehen werden kann.

Der gesamte Betrieb kann vielmehr nur einheitlich entweder als landwirtschaftlicher Betrieb oder als Gewerbebetrieb behandelt werden.

b) Die Beantwortung der Frage, ob ein solcher Betrieb als landwirtschaftlicher Betrieb oder als Gewerbebetrieb zu behandeln ist, hängt davon ab, ob in dem Handelsgeschäft ausschließlich oder nahezu ausschließlich Erzeugnisse des mit dem Handelsbetrieb verbundenen Gartenbau betriebs vertrieben werden. Das gilt auch für die Abgrenzung von Landwirtschaft und Ge werbe im Rahmen der §§ 6 und 14 GewO. Ich schließe mich daher für den Geltungsbereich des Jugendarbeitsschutzgesetzes der in Nr. 1.64 der Ausführungsanweisung zu §§ 14, 15 und 55 c GewO v. 20. 1. 1962 (MBI. NW. S. 571/SMBI. NW. 71011) vertretenen Auffassung an, daß ein Verkauf oder eine Verarbeitung von fremden Erzeugnissen im Wert von bis zu etwa 10 % des Gesamtumsatzes des Handelsgeschäfts den Charakter der Gärtnerei als eines Landwirtschafts betriebs nicht beeinträchtigt. Ist der Anteil der fremden Erzeugnisse am Gesamtumsatz höher als etwa 10 %, dann fällt der gesamte Betrieb nicht unter § 29 Nr. 1 JArbSchG. Diese Betriebe unterliegen der Anmeldepflicht nach § 14 GewO.

Bezug: RdErl. v. 10. 10. 1960 (MBI. NW. S. 2680/SMBI. NW. 8051)

An die Regierungspräsidenten,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Staatlichen Gewerbeärzte in Bochum
und Düsseldorf.

— MBI. NW. 1962 S. 1835.

II.

Finanzminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Ministerialrat W. R h o d e zum Leitenden Ministerialrat; Regierungsdirektor W. Hildebrandt zum Ministerialrat; Oberregierungsrat E. U n b e n a u n zum Regierungsdirektor; Regierungsrat J. Fischer zum Oberregierungsrat.

Es ist versetzt worden: Regierungsrat M. Schulz von der Bezirksregierung Düsseldorf in das Finanzministerium des Landes NW.

Es ist in den Ruhestand getreten: Leitender Ministerialrat Dr. W. Nordbeck.

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden: Regierungsrat Dr. O. Geigenmüller, Finanzamt Siegburg, zum Oberregierungsrat; Regierungsbaurat O. Laupenmühlen, Oberfinanzdirektion Düsseldorf, zum Oberregierungsbaurat beim Finanzbauamt Mönchengladbach; Regierungsbaurat M. Lehmann, Finanzbauamt Erkelenz, zum Oberregierungsbaurat; Regierungsrat Dr. H. Sitzler, Finanzamt Bonn-Land, zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Düren; Regierungsbaurat z. A. Fr. Vollmer, Finanzbauamt Köln-Ost, zum Regierungsbaurat; Regierungsassessor Dr. J. Bahla, Finanzamt Siegen, zum Regierungsrat; Regierungsbausassessor G. Bless, Finanzbauamt Krefeld, zum Regierungsbaurat; Regierungsassessor Br. Cemmer, Finanzamt Kleve, zum Regierungsrat; Regierungsassessor K. Fischer, Finanzamt Erkelenz, zum Regierungsrat; Regierungsassessor P. Grus, Finanzamt Opladen, zum Regierungsrat; Regierungsassessor Dr. K. Hermanns, Finanzamt Bergheim, zum Regierungsrat; Regierungsassessor H.-G. Hundt, Finanzamt Köln-Körperschaften, zum Regierungsrat beim Finanzamt Köln-Altstadt; Regierungsassessor J. Kern, Finanzamt Köln-Altstadt, zum Regierungsrat beim Finanzamt Köln-Körperschaften; Regierungsassessor H. Kersken, Finanzamt Krefeld, zum Regierungsrat; Regierungsassessor Dr. L. Kühne, Finanzamt Köln-Süd, zum Regierungsrat; Regierungsassessor R. Marcorde, Finanzamt Düsseldorf-Altstadt, zum Regierungsrat; Regierungsassessor Dr. H. Miese, Finanzamt Duisburg-Nord, zum Regierungsrat; Regierungsassessor N. Moseler, Finanzamt Essen-Ost, zum Regierungsrat; Regierungsassessor R. Oedekoven, Finanzamt Gemünd, zum Regierungsrat beim Finanzamt Bonn-Land; Regierungsbausassessor W. Ritterbach, Finanzbauamt Düsseldorf, zum Regierungsbaurat; Regierungsassessor H.-H. Schneider, Finanzamt Mülheim (Ruhr), zum Regierungsrat; Regierungsassessor Dr. J. Schwarz, Finanzamt Düsseldorf-Süd, zum Regierungsrat; Regierungsassessor Dr. W. Sporbeck, Finanzamt Hagen, zum Regierungsrat; Regierungsassessor Dr. W. Westerhoff, Finanzamt Bielefeld, zum Regierungsrat; Regierungsassessor A. Will, Finanzamt Moers, zum Regierungsrat; Verwaltungsgestellter Dipl.-Landwirt H. Höppner, Landwirtschaftliche Betriebsprüfungsstelle Köln, zum Landwirtschaftsrat.

Es sind versetzt worden: Oberregierungsbaurat A. Dierbach vom Finanzbauamt Erkelenz an das Finanzbauamt Aachen; Oberregierungsbaurat E. Herbst von der Oberfinanzdirektion Köln an das Finanzbauamt Köln-Ost; Oberregierungsbaurat R. Zech vom Finanzbauamt Aachen an die Oberfinanzdirektion Köln; Regierungsrat Fr. Beiske vom Finanzamt Münster-Land an das Finanzamt Warendorf; Regierungsrat Dr. G. Müller-Thuns vom Finanzamt Köln-Land an das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung in Bonn.

Es sind in den Ruhestand getreten: Regierungsdirektor W. Glup von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf; Regierungsrat Th. Brune vom Finanzamt Warburg; Regierungsrat P. Homoet vom Finanzamt Warendorf.

Finanzgerichte

Es ist in den Ruhestand getreten: Finanzgerichtsrat Dr. H. Neeff vom Finanzgericht Düsseldorf.

— MBl. NW. 1962 S. 1835.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Öffentliche Bestellung von vereidigten Buchprüfern sowie Erlöschen der öffentlichen Bestellung von Wirtschaftsprüfern

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 2. 11. 1962 — Z B

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1049) wird bekanntgemacht:

1. Als vereidigte Buchprüfer sind öffentlich bestellt worden:

Am 24. 10. 1962

Günter Schmidt, Wuppertal-Hahnerberg;
Erich Himmelmann, Krefeld.

2. Die folgende öffentliche Bestellung ist erloschen:
als Wirtschaftsprüfer:

am 11. September 1962

Dipl.-Kfm. Walter Gey, Bad Godesberg.

— MBl. NW. 1962 S. 1836.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Forstmeister Freiherr R. von Ulmenstein zum Oberforstmeister beim Forstamt Roetgen; Regierungsrat Dr. B. Wohlrab zum Oberregierungsrat bei der Landesanstalt für Bodennutzungsschutz des Landes NW in Bochum; Oberstabsveterinär a. D. Dr. med. vet. H. Dan zum Regierungsveterinärrat beim Staatl. Veterinäruntersuchungsamt in Münster; Städt. Veterinärrat z. Wv. Dr. med. vet. F. Müller zum Regierungsveterinärrat beim Staatl. Veterinäruntersuchungsamt in Münster; Schlachthofdirektor z. Wv. Dr. med. vet. H.-W. Schulte zum Regierungsveterinärrat beim Staatl. Veterinäruntersuchungsamt in Münster.

Es ist in den Ruhestand getreten: Oberforstmeister Dr. F. Eidmann bei der Forstlichen Forschungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen — Institut für Ertragskunde — in Lintorf.

Es ist verstorben: Regierungsdirektor B. Hövenecker beim Landesamt Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung in Münster.

— MBl. NW. 1962 S. 1836.

Arbeits- und Sozialminister

Druckgasverordnung; hier: Sicherheitsventil im seitlichen Stutzen eines Gasflaschenventsils 28,8 Propan DIN 477

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 11. 1962 —
III A 2 — 8551 Tgb.Nr. 230/62

Auf Antrag der Firma Rudolf Majert & Co. K. G., Hersel b. Bonn, wird gemäß Ziffer 12 Absatz 5 der Technischen Grundsätze für die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase v. 2. Dezember 1935 (MBl. WiA S. 340) nach Anhörung des Deutschen Druckgasausschusses unter Zugrundelegung der von der Bundesanstalt für Materialprüfung durchgeföhrten Baumusterprüfung (Bericht v. 16. 8. 1962 Nr. 2748/62 — 4—560) die Bauart des

**Sicherheitsventsils im seitlichen Stutzen eines
Gasflaschenventsils 28,8 Propan DIN 477 für Flaschen
für Propan und Butan mit mehr als 14 kg Füllgewicht**
nach den Zeichnungen

Nr. FV 291—11 v. 17. 2. 61 Zusammenstellungszeichnung
mit Stückliste M O 291 v. 17. 2. 62

Nr. FV 291—29 v. 16. 2. 62
 Nr. FV 291—30 v. 16. 2. 62
 Nr. FV 291—31 v. 16. 2. 62
 Nr. FV 291—32 v. 16. 2. 62
 Nr. FV 291—33 v. 16. 2. 62
 Nr. FV 291—26 v. 12. 2. 62

Einzelteilzeichnungen

anerkannt und der Herstellung bzw., wenn die Einzelteile von Zubringerfirmen geliefert werden, der Montage dieses Sicherheitsventils in dem Betrieb in Hersel b. Bonn zugestimmt.

Die Bauartanerkennung und die Herstellungs- bzw. Montagezustimmung werden auf 5 Jahre bis zum 6. November 1967 befristet. Sie werden unter folgenden Bedingungen ausgesprochen:

1. Bauart, Abmessungen und Werkstoffe müssen den vorgenannten Zeichnungen entsprechen.
Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Material hergestellt sein.
2. Das Sicherheitsventil muß bei einem Druck von $35 \pm 5 \text{ kg/cm}^2$ öffnen und spätestens bei einem Druck, der nicht kleiner als 90 % des tatsächlichen Offnungsdruckes ist, schließen.
3. Das Sicherheitsventil muß bis zum Öffnen und bei anschließender Druckentlastung nach dem Schließen gegen die Atmosphäre dicht sein.
4. Zum Schutze des Ventsitzes und der Feder gegen Verschmutzung und Feuchtigkeit ist die Austrittsöffnung des Ventiles mit einer Abdeckplatte zu versehen, die beim Ansprechen des Sicherheitsventiles herauspringt oder zerreißt, und so anzeigt, daß das Ventil angesprochen hat (Signalscheibe).
5. Der Berstdruck der Signalscheibe darf nicht größer als 3 kg/cm^2 sein.

Die Entscheidung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Auf eine Schlüsselfläche des Flaschenvents sind die Buchstaben „SV“ und der Soll-Anspruchdruck „ 35 kg/cm^2 “ einzustempeln. Ventile ohne Herstellerzeichen und vorstehende Kennzeichnung dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.
2. Jedes Sicherheitsventil ist vor dem Aufsetzen der Signalscheibe durch einen verantwortlichen Betriebsangehörigen auf Einhaltung der vorgeschriebenen Druckgrenzen beim Öffnen und Schließen auf Gasdichtheit bis 30 kg/cm^2 zu prüfen. Nach der Prüfung ist die Einstellung gegen Verstellung zu sichern und erforderlichenfalls zu plombieren.

— MBl. NW. 1962 S. 1836.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 65 v. 9. 11. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20320	16. 10. 1962	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr auf dem Gebiete des Reisekostenrechts	565
	19. 10. 1962	Verordnung über die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden für das Ausgleichsjahr 1963 Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.	566
	25. 10. 1962	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 10 kV-Leitung in Haltern-Kirchspiel	566
	25. 10. 1962	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Verbindungsgasfernleitung von Solingen-Ohligs nach Neuß (Ergänzung)	566
	25. 10. 1962	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsleitung Anschluß Asberg	566
	25. 10. 1962	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb von zwei kV-Doppelleitungen vom Umspannwerk beim Kraftwerk Westfalen zur Leitung Neubeckum-Erwitte	566
	25. 10. 1962	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung vom Kraftwerk Westfalen zum Umspannwerk Ostönnen	566

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Regierungsmedizinalrat z. A. Dr. med. S. Senger von der Orthopädischen Versorgungsstelle Dortmund zum Regierungsmedizinalrat; Regierungsmedizinalrat z. A. Dr. med. G. R. Malß vom Versorgungsamt Gelsenkirchen zum Regierungsmedizinalrat; Regierungsmedizinalrat z. A. Dr. med. G. U. Schröder vom Versorgungsamt Dortmund zum Regierungsmedizinalrat; Regierungsassessor Dr. jur. M. Klewer vom Landesversorgungsamt Nordrhein zum Regierungsrat; Landessozialgerichtsrat Dr. G. Döllmann van Oye vom Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen zum Sozialgerichtsdirektor unter gleichzeitiger Bestellung zum aufsichtsführenden Richter des Sozialgerichts in Aachen; Landgerichtsrat E.-G. Freudenberg vom Landgericht Duisburg zum Landessozialgerichtsrat beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen; Landgerichtsrat H. Geck vom Landgericht Essen zum Landessozialgerichtsrat beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen; Arbeitsgerichtsrat P. Säss vom Arbeitsgericht Dortmund zum Landessozialgerichtsrat beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen; Gerichtsassessorin M. Nelles zur Sozialgerichtsrätin bei dem Sozialgericht in Duisburg; Gerichtsassessor A. Schöll zum Sozialgerichtsrat bei dem Sozialgericht in Aachen.

Es ist versetzt worden: Sozialgerichtsrat H. Senska vom Sozialgericht in Düsseldorf an das Sozialgericht in Gelsenkirchen.

— MBl. NW. 1962 S. 1837.

Landesrechnungshof**Personalveränderung**

Es ist verstorben: Direktor beim Landesrechnungshof Dr. K. Welter.

— MBl. NW. 1962 S. 1837.

Notiz**Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul der Republik Südafrika, Herrn A. M. Grobler**

Düsseldorf, den 30. Oktober 1962
— 15 — 448 — 2 62

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Republik Südafrika in Hamburg ernannten Herrn A. M. Grobler am 23. Oktober 1962 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet. Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn A. J. van Lille, am 24. Januar 1959 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1962 S. 1837.

— MBl. NW. 1962 S. 1837.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

— Fünfte Wahlperiode (ab 1962) —

BESCHLUSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 5. Sitzung (5. Sitzungsabschnitt)
am 7. November 1962
in Düsseldorf, Haus des Landtags

T.O.	Nummer der Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags vom 7. November 1962
—	—	Verordnung zur Änderung der Hygieneverordnung vom 25. September 1962 (GV. NW. S. 545)	Zur Kenntnis genommen.
1	20	Wahl der Mitglieder für die Ausschüsse zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter bei dem Oberverwaltungsgericht und den Verwaltungsgerichten	Die Wahlvorschläge wurden mit folgender Änderung einstimmig angenommen: Bei den für das Oberverwaltungsgericht benannten Mitgliedern ist unter FDP „Gerhard, Hans, Münster, Heißstraße 3“ zu streichen und dafür einzusetzen: „Hirschfeld, Alexander, Weidenau (Sieg), Luisenstraße 18“.
2	25	Berufung von Mitgliedern des Kulturausschusses in das Kuratorium der „Heinrich-Hertz-Stiftung“	Die Wahlvorschläge wurden einstimmig angenommen.
3	26	Berufung von Mitgliedern des Landtags Nordrhein-Westfalen in das Kuratorium der Stiftung „Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen“	Die Wahlvorschläge wurden einstimmig angenommen.
4	21 10	Entwurf eines Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Mennnitengemeinde zu Krefeld	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen.
5	22 11	Entwurf eines Gesetzes zur Ausgliederung der Ortsteile Wasserstraße und Hoppenberg aus der Stadt Schlüsselburg, Landkreis Minden	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen.
6	23 12	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Rotenhagen und der Stadt Werther, Landkreis Halle (Westf.)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen.
7	24 16	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Grenzen der Gemeinden Gangelt, Breberen und Schümm, Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen.
8	7	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1963 (Haushaltsgesetz 1963)	Der Gesetzentwurf wurde durch Herrn Finanzminister Pütz eingebracht.
9	27	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1963	Der Gesetzentwurf wurde durch Herrn Innenminister Weyer eingebracht.
10	28 9	Staatsvertrag mit der Freien und Hansestadt Hamburg über eine Finanzhilfe zur Deckung der Aufwendungen der Küstenländer aus Anlaß der Sturmflutkatastrophe am 16./17. Februar 1962	Dem Staatsvertrag wurde zugestimmt.

Nummer der T.O.	Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags vom 7. November 1962
11	29	Bericht des Wahlprüfungsausschusses betr. Einsprüche gegen die Landtags- wahl am 8. Juli 1962	Die Ausschußanträge wurden einstim- mig angenommen.
12	—	Verfahren wegen verfassungsrecht- licher Prüfung des § 23 Abs. 1 c des Schulverwaltungsgesetzes	Von der Tagesordnung abgesetzt.

— MBl. NW. 1962 S. 1838.

Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen

— Neueingänge —

Drucksache
Nr.**Regierungsvorlagen**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Rechnungsjahr 1963 (Haushaltsgesetz)

7

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Ge-
meindeverbänden für das Rechnungsjahr 1963

27

8. 11. 1962

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv —
Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 1 00 01, zu beziehen.

— MBl. NW. 1962 S. 1839.

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland
Auslegung des Entwurfs des Haushaltplanes
für das Rechnungsjahr 1963**

Der Entwurf des Haushaltplanes für das Rechnungsjahr
1963 des Landschaftsverbandes Rheinland wird in der Zeit
vom

23. November bis einschließlich
30. November 1962

in Köln-Deutz, Landeshaus, Constantinstr. 2, Zimmer 468,
öffentlicht ausgelegt.

Köln, den 15. November 1962

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung
K ö n e m a n n

— MBl. NW. 1962 S. 1839.



Einzelpreis dieser Nummer 0,55 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,- DM, Ausgabe B 10,20 DM.